

Antrag der BASISGRUPPEN an der THD

Das Stupa möge beschließen:

Der AstA unterstützt die Forderungen des Abendgymnasiums, der Kindertagesstätten und des Theater am Turms in Frankfurt und ruft auf zur Unterstützung der Demonstration am Samstag den 18.11.1978 um 11,00 Uhr am Römer.

Antrag des AstA;

Das Studentenparlament möge beschließen:

Der AstA wird beauftragt, die Klage einiger Chemiestudenten gegen die Bezahlung von Chemikaliengelder nach eingehender Prüfung der Rechtslage bzw. der Erfolgchancen finanziell zu unterstützen und das Prozessrisiko zu übernehmen.

Begründung mündlich .

Dringlichkeitsantrag

Das Studentenparlament der TH Darmstadt begrüßt und unterstützt den Beschluß der Fachbereichsvollversammlung 4 + 5, die sich gegen die zwangsverordnete Prüfungsordnung im Fachbereich 5 ausgesprochen und deren Rücknahme gefordert hat.

Der AStA wird aufgefordert, zusammen mit dem Fachschaftsrat Fachbereich 5 dazu einen Antrag auf der Gesamtvollversammlung einzubringen und die Studentenschaft über die Ersatzvornahme zu informieren.

Matthias Kollatz

Das Stupa möge beschließen: (7) [Antrag MSB 16.11.78]

zu TOP: (2) od. (3b)

1. Der Asta ruft die Studenten zur Teilnahme an der bundesweiten Aktionswoche gegen die Umsetzung des Hochschulgesetzes auf. Die Fachschaften werden aufgefordert, Aktionen gegen spezifische Verschlechterungen (Regelstudienzeit, Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Studienbedingungen etc.) durchzuführen und sich an der hessenweiten Unterschriftenaktion "Erstsemester gegen Regelstudienzeit" zu beteiligen.

Zur (Übergabe an Kumi in Wiesbaden durch Delegationen aller Hess. Hochschulen am 30.11. → Go-Ju)

Zur Öffentlichkeitsarbeit organisiert der Asta einen Fahrradknoxo in der Aktionswoche. Auf der ^(28.11.) VV wird dazu eine Vorbereitungsguppe gebildet. Terminvorschlag: 31.11.

Das Stupa möge beschließen: Verantwortlich: Pöckel, Kirdig, Ullrich

zu TOP: (3b)

2. Der Asta veröffentlicht noch vor der VU am 28.11. Informationen über laufende und gelaufene Aktionen in diesem Semester vor allem in Hessen.

Das Stupa möge beschließen: Verantw.: Pöckel, Ullrich

zu TOP: (3b)

3. Der Asta unterstützt den Astenaufbau zur Aktionswoche im Wintersemester, der in der letzten Stupa-Sitzung vorgelegt wurde.

Verantw.: Pöckel, Ullrich

3. Antrag aus Protokoll vom 2.11.

Das Studentenparlament möge beschließen

" Unter der Leitung des ASTa wird eine Fragebogenaktion in der Studentenschaft durchgeführt, die folgende Punkte klären soll:

1. warum geringe Wahlbeteiligung
2. warum geringes Engagement in hochschulpolitischen Gremien
3. Stellungnahme zur Ausbildungssituation an der THD
4. Stellungnahme zur sozialen Situation
5. Stellungnahme zur studentischen Selbstverwaltung

Es wird ein Gremium gebildet, welches die Fragen ausarbeitet. Das Gremium wird gebildet aus allen hochschulpolitischen Gruppierungen des Studentenparlaments. Von diesen wird jeweils ein Kommilitone benannt. "

Begründung:

Bekanntlich beträgt die Wahlbeteiligung normalerweise 40%. Wenn wir Vermutungen darüber anstellen, warum die restlichen 60 % nicht wählen, so ist das reine Spekulation. Die Umfrage dokumentiert nicht den fehlenden Kontakt zur Basis der Studentenschaft, denn wo keine Basis sichtbar ist, kann auch nicht von Basis gesprochen werden.

Wir müssen uns aber darüber klar sein, daß die studentischen Organe von der Mehrheit der Studenten getragen werden müssen. Wir müssen uns auch darüber klar sein, daß der politische Bildungsauftrag nur dann durchgeführt werden kann, wenn man die hochschulpolitisch peripheren Studenten anspricht. Im gleichen Maße verhält sich dies mit den übrigen Aufträgen der Verfaßten Studentenschaft, die nur dann Sinn und Legitimation haben, wenn eine große Anzahl von Studenten - man spricht in dem Zusammenhang gern von der Masse der Studenten - dahinterstehen.

Wir können nur bitten, daß dieser Antrag nicht einen Gruppenstreit auslöst, sondern der Ernsthaftigkeit des Themas entsprechend parteienübergreifend verabschiedet wird.



Antrag der UDS :

Das Studentenparlament möge beschließen:

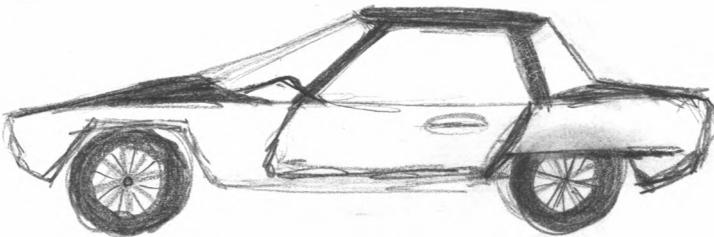
" Das Studentenparlament beauftragt den AstA der THD, bei der nächsten VDS-MV folgenden Antrag einzureichen und zu vertreten:

Die VDS ist nicht gewillt, die die Studenten pauschal diffamierenden Behauptungen des Meinungsforschungsinstitutes Al-lensbach durch die Umfrage vom Frühjahr 1978 und die Veröffentlichungen vom Herbst 1978 hinzunehmen. In dieser werden die Studenten allesamt als Radikal hingestellt.

1. Es wird gutachterlich geprüft, ob das Gutachten von Frau Prof. Nölle Neumann fahrlässig entstanden ist. Es wird geprüft, ob und in welchem Umfang geltendes Recht verletzt wurde.

2. In dem Falle, daß der vorherige Punkt zutrifft, ist Klage durch die VDS einzureichen, da die Behauptungen für die Studenten eine schwere Beleidigung darstellt.

Sollte es sich bei der Überprüfung des Rechtssachverhaltes ergeben, daß nicht das Meinungsforschungsinstitut, sondern ein Dritter der Beklagte sein muß, ist entsprechend zu verfahren.



Gewinn- und Verlustrechnung 1978

AUFWENDUNGEN

Kontenbezeichnung

Mehrwertsteuersammelkonto
 Getränkesteuer
 Lohnsummensteuer
 Wareneinsatz 12%
 " Wein 12%
 Pfand
 Wareneinsatz 6%
 Gebühren, Versicherungen
 Bruch, verdorbene Waren
 Verbrauch Personal
 Werbung allgemein
 Personalkosten
 Telefon incl. Grundgeb.
 geringw. Wi.-Güter
 sonstige Kosten
 a.o. Aufwendungen
 Büromaterial
 Reparaturen
 Versicherungen
 Türkontrolle Lohn
 Programmwerbung
 Veranstaltungskosten (Bands etc.)
Verzehr Bands

Summe der Aufwendungen
 =====

ERTRÄGE

Erlöse 12%
 " ohne MWST
 a.o. Erträge
 Zinserträge
 Erlöse Automaten
Türkontrolle Einnahmen

Summe der Erlöse
 =====

Studentenkeller im Schloss

I. Quartal

II. Quartal

III. Quartal

1.911,63

231,70

-

13.589,61

1.382,92

6,60

2.651,28

-

132,70

-

-

10.495,72

215,44

29,--

93,34

28,60

11,90

1.569,34

354,50

229,50

324,38

2.987,--

327,10

36.572,26

=====

24.507,97

-

70,--

3,43

81,61

3.385,25

28.048,26

=====

-

138,29

-,50

7.256,39

4.078,03

-

2.345,12

30,05

-

-

481,83

12.878,40

134,97

225,02

818,49

147,04

11,93

-

-

69,--

265,20

1.800,--

250,90

30.931,16

=====

26.931,07

1.029,10

498,50

5,89

90,20

1.371,54

29.926,30

=====

-

-

-

687,36

103,35

-

36,05

346,31

196,15

168,50

50,--

8.628,20

116,08

-

-

-

15,01

-

-

-

2,70

500,--

-

11.849,71

=====

5.001,07

997,61

-

4,92

88,46

-

6.092,06

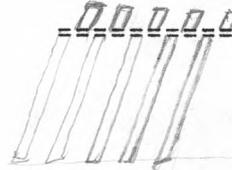
=====

	I.		II.		III.
Aufwendungen	36 572,26		30.931,16		11.849,71
Erträge	28.048,26		29.926,30		6.092,06
<hr/>			<hr/>		<hr/>
Verlust	- 8.524,--		- 1.004,86		- 5.757,65
./.. Warenbestand	+ 4.891,92		+ 3.942,90		+ 3.633,81
<hr/>			<hr/>		<hr/>
Verlust	3.632,08	Gewinn	+ 2.938,04	Verlust	- 2.123,84
		Aufw. WB I. Quart.	- 4.891,92	Aufw. WB II.Quart.	- 3.942,90
<hr/>			<hr/>		<hr/>
Verlust	-3.632,08		- 1.953,88		-6.066,74
=====	=====		=====		=====

Verlust I.	Quartal	3.632,08
" II.	"	1.953,88
" III.	"	6.066,74

Gesamtverlust 11.652,70

=====





Der Hessische Kultusminister

62 WIESBADEN 1, den 11. Sept. 1978
Postfach 31 60
Luisenplatz 10
Telefon: Sammel-Nr. 36 81
Durchwahl: 3 68.340.....

V A 3 - 424/700 (05) - 3 -

T. H. Darmstadt Fachbereich 5 - PHYSIK

19 SEP 1978

W. Klee

1 Kopie an VP erst 15.9.78

Herrn Präsidenten
der Technischen Hochschule

6100 Darmstadt

FB-Rat

15. SEP. 1978

4/25

Betr.: Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;
hier: Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik

Bezug: Ihr Bericht vom 28.8.1978 - IA 651-5-1 - sowie Bericht
des Dekans des Fachbereichs Physik vom 31.8.1978

Anlg.: - 1 -

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.7.1978 (GVBl. I S. 470), erlasse ich anstelle des Fachbereichsrates Physik der Technischen Hochschule Darmstadt die in der Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil); zugleich ersetze ich die nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Universitätsgesetzes (HUG) vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 348) erforderliche Zustimmung des Senats der Technischen Hochschule Darmstadt zu den Ausführungsbestimmungen. Die nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 HHG notwendige Genehmigung gilt damit zugleich als erteilt.

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in meinem Amtsblatt in Kraft. Sie treten am 30. Juni 1979 außer Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen werden auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Begründung:

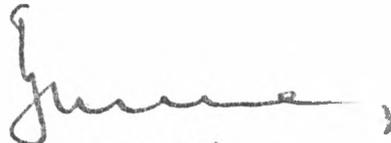
Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Hochschule Darmstadt hat Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt - Allgemeiner Teil - (Diplomprüfungsordnung) beschlossen, die von mir gemäß § 21 Abs. 1

Nr. 6 HHG genehmigt werden sollen. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7 HUG der Zustimmung des Senats der Technischen Hochschule Darmstadt. Der Senat hat den Ausführungsbestimmungen mit Ausnahme der Ausführungsbestimmung zu § 19 Abs. 4 zugestimmt. Diese Ausführungsbestimmung legt die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit fest und schreibt die Nichtanrechnung dieser Zeit auf die in § 32 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung bestimmte Frist über den Abschluß der Diplomprüfung vor. Die Ausführungsbestimmung steht damit nicht in Einklang mit der Diplomprüfungsordnung.

Der Fachbereichsrat Physik war bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit im Sommersemester 1978 nicht bereit, der Ausführungsbestimmung zu § 19 Abs. 4 eine Fassung zu geben, die mit der Diplomprüfungsordnung übereinstimmt und der der Senat hätte zustimmen können. Eine erneute Beschlußfassung des Fachbereichsrates und des Senats ist erst im Wintersemester 1978/79 möglich. Es liegen somit keine vollständigen Ausführungsbestimmungen vor, für die das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann und die nach dessen Abschluß in Kraft treten können. Ausführungsbestimmungen müssen jedoch zu Beginn des Wintersemesters 1978/79 aus folgenden Gründen in Kraft treten: Eine Anzahl von Studenten haben sich für den Prüfungszeitraum im Herbst 1978 zur Diplomvorprüfung angemeldet, die auf der Grundlage der neuen Studienordnung studiert haben, die ihrerseits den beschlossenen Ausführungsbestimmungen entspricht. Weiterhin liegen zahlreiche Meldungen für studienbegleitende Prüfungen vor, die Teile der Diplomvorprüfung des Studienganges Diplom-Ingenieure (Physik) sind. Diese Prüfungen sind ebenfalls nur aufgrund der neuen, noch nicht erlassenen Ausführungsbestimmungen möglich.

Da der Fachbereichsrat Physik nicht rechtzeitig zum Sommersemester 1978 mit der Diplomprüfungsordnung übereinstimmende Ausführungsbestimmungen erlassen hat, denen der Senat insgesamt hätte zustimmen und für die anschließend das Genehmigungsverfahren hätte eingeleitet werden können, hat er eine ihm nach dem HHG obliegende Pflicht verletzt. Im Hinblick auf die anstehenden Diplomvorprüfungen ist es erforderlich, daß ich gemäß § 19 Abs. 3

Satz 2 HHG anstelle des Fachbereichsrates Physik die von ihm bereits beschlossenen Ausführungsbestimmungen mit Ausnahme der Ausführungsbestimmung zu § 19 Abs. 4 erlasse. Die Ausführungsbestimmung zu § 19 Abs. 4 wird nicht erlassen, da sie mit der Diplomprüfungsordnung nicht übereinstimmt und für die Abnahme der Vorprüfungen nicht notwendig ist. Zugleich wird die erforderliche Zustimmung des Senats zu den Ausführungsbestimmungen durch mich ersetzt. Die Anordnung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 HHG, die diesen Rechtsaufsichtsmaßnahmen vorausgehen müßte, ist entbehrlich, da der Dekan des Fachbereichsrates Physik sich am 31.8.1978 mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen im Aufsichtswege einverstanden erklärt und Sie ebenfalls deren Erlaß beantragt haben.


(Krollmann)